



GESCHÄFTSORDNUNG für den VORSTAND der Stiftung Entwicklung und Frieden

Das Vorstand beschließt für sich gemäß § 7 Abs. 2 d) der Satzung folgende Geschäftsordnung:

I.

Zuständigkeiten

Der Vorstand ist nach der Satzung für folgende Aufgaben und Beschlüsse zuständig:

§ 7 der Satzung

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er tagt mindestens dreimal jährlich. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Erarbeitung des jährlichen Arbeitsprogramms;
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Erstellung des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses;
 - c) die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und die Überwachung der Geschäftsführung;
 - d) der Erlass einer Geschäftsordnung;
 - e) die Zustimmung zu Verpflichtungen, die im Einzelfall 15.000 EUR* überschreiten, und allen Verträgen von besonderer Bedeutung.

* mit Vorstandsbeschluss vom 20.10.2000 erhöht von DM 20.000 auf 30.000, nunmehr EUR 15.000.

§ 10 der Satzung

Beirat

- (1) Das Kuratorium kann **auf Vorschlag des Vorstandes** einen Beirat zur Unterstützung der Stiftung in konzeptionellen und wissenschaftlichen Fragen berufen und dessen Vorsitzenden bestimmen.

§ 12 der Satzung

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von **zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes** und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Ein geänderter Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein und soll möglichst den Zwecken gemäß § 2 Abs. 2 entsprechen.

§ 16 der Satzung

Auflösung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr nachhaltig erfüllt werden kann. § 12 Satz 1 gilt entsprechend.

II.

Aufgabenteilung

1. Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die sachliche Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstandes.
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn in gegenseitiger Absprache bei Abwesenheit .
3. Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Kuratorium als Schatzmeister berufen (§ 6 Abs. 2 der Satzung).
4. Einzelnen seiner Mitglieder kann der Vorstand besondere Aufgaben übertragen. Die Verteilung der Zuständigkeiten befreit kein Mitglied des Vorstandes von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Aufgaben des Vorstandes gemäß § 7 der Satzung. Es ist Sache des Vorstandes, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jedem Mitglied zu ermöglichen, seine Auffassung zu wichtigen Entscheidungen rechtzeitig zur Geltung zu bringen.

III.

Zusammenarbeit der Gremien der Stiftung

1. Der Vorstand legt seinem Verständnis von der Zusammenarbeit der Gremien auch die Geschäftsordnung für das Kuratorium zugrunde.
2. Der Vorstand legt dem Kuratorium alle Unterlagen vor, die das Kuratorium für seine Aufgaben und Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten benötigt.

IV.

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).
2. Im Auftrag des Vorsitzenden oder eines seiner Vertreter lädt der Geschäftsführer die Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Der Vorsitzende des Kuratoriums und seine Vertreter sowie der Vorsitzende des Beirates erhalten auf Wunsch die Möglichkeit zur Teilnahme an allen Vorstandssitzungen.
3. Die Beschlussfassung im Vorstand folgt § 11 der Satzung. Tagesordnungspunkte, die nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt werden, können vom Vorstand in der Sitzung zur Beratung angenommen werden; eine Beschlussfassung findet in solchen Fällen nicht statt.
4. Über den Verlauf von Vorstandssitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter und vom Protokollführer unterschrieben wird. Eine Ausfertigung des Protokolls wird allen Mitgliedern des Vorstandes zugesandt.

V.

Vertretung nach außen

1. Der Vorstand handelt durch den Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Mitglied (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung).
2. Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:
 - a) **der Abschluss von Kooperationsverträgen**
 - b) **die Bestellung des Abschlussprüfers** für die Haushalts- und Wirtschaftsführung (siehe Abschnitt V. Tz 3).

3. Bankvollmachten

Über die Konten der Stiftung sind im Einzelfall verfügungsberechtigt:

- bis EUR 15.000:

einzelnen der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Geschäftsführer oder dessen Vertreter

- über EUR 15.000:

der Vorsitzende oder der Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dessen Vertreter.

4. Vertretung durch den Geschäftsführer

- a) Der Abschluss oder die Kündigung des Geschäftsführervertrags erfolgt, nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand und das Kuratorium, durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter.
- b) Der Geschäftsführer ist berechtigt, die Stiftung in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung und im Rahmen der beschlossenen Programmkonzeption in den durch Abschnitt IV. Tz. 3 geltenden Grenzen zu vertreten, wobei bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen der Jahresbetrag maßgebend ist. Bei mehrjährigen Verträgen ist die Zustimmung des Schatzmeisters einzuholen.
- c) Der Abschluss oder die Kündigung von Arbeits- und Honorarverträgen mit mehr als einjähriger Laufzeit erfolgt, nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand, durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

- d) Zeugnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Geschäftsführer nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden erteilt.

VI.

Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Stifterländer (§ 13 der Satzung).
2. Der Vorstand kann einen Steuerberater beauftragen, die Geschäftsführung bei der monatlichen Buchführung, in steuerlichen Fragen und bei der Erstellung der jährlichen Bilanz zu unterstützen. Der Vorstand überträgt die Lohnbuchhaltung einem Steuerberater.
3. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens wird einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen (siehe Abschnitt IV. Tz. 2a). Der Vorstand leitet jeden Jahresabschluss unverzüglich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung zu.
4. Der Vorstand erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Abschlussbericht. Dieser wird dem Kuratorium zusammen mit dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugeleitet und ist Grundlage der Entlastung des Vorstandes durch das Kuratorium (§ 9 Abs. 1 e) der Satzung).

VII.

Reisekosten

Die Mitglieder des Vorstandes können für Reisen zu den Sitzungen Reisekostenvergütungen analog den Vorschriften für Dienstreisen des Landes Nordrhein-Westfalen beanspruchen (§ 6 Abs. 5 der Satzung), soweit die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Notwendige andere Dienstreisen bedürfen der Zustimmung durch den Schatzmeister.

Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Belegen durch die Geschäftsführung.

VIII.

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer kann mit Zustimmung des Vorstandes einen Vertreter bestellen.

Der Vorstand regelt die Arbeitsweise der Geschäftsführung durch „Allgemeine Anweisungen für die Geschäftsführung“.

Vom Vorstand beschlossen auf der Sitzung am 21. Februar 2007.

Für die Richtigkeit



Die Geschäftsführerin